

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1894

vom 5. Juli 1977

Gemeinde Aesch, Aenderung der Quartierplanvorschriften "Im Egg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 24. März 1977 einer Aenderung der Quartierplanvorschriften "Im Egg" zugestimmt. Demnach sollen die bis anhin 4- und 5-geschossigen gestaffelten Bauvolumen Nr. 2 und 4 - in Anlehnung an die bereits realisierten Objekte Nr. 3 und 5 - neu als durchgehend 5-geschossige Baukörper realisiert werden.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 1. bis 30. April 1977 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Anzeiger der Gemeinde bekanntgegeben. Die auswärtswohnenden Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe hingewiesen. Innert der genannten Frist gingen keine Einsprachen ein.

C. Mit Schreiben vom 23. Mai 1977 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses. Für Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtekraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I.333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden, sowie deren Aenderungen und Ergänzungen der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung nebst der Ermessenskontrolle aus regionalplanerischen Gründen vor allem darauf, Gemeindeerlasse auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen. Der Regierungsrat hat demnach darüber zu wachen, dass das kommunale Planungsrecht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung der Quartierplanung "Im Egg" nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 24. März 1977 - betreffend die Aenderung der Quartierplanvorschriften "Im Egg" - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/QP/1/2 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

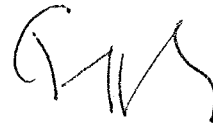
Mitteilung an Gemeinderat Aesch (3)

H.Büchel, Arch.SIA, Wartenbergstr. 45, Basel

Gebr. G.&L.Spaini, Hoch- und Tiefbau Basel AG,
Wartenbergstr. 10, Basel

Grundbuchamt, Domplatz 9, Arlesheim
Landeskanzlei
Bodenamt
- Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1010

vom 28. März 1972

Änderung der Quartierplanung "Im Egg". Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 1. Dezember 1971 die Änderung der Quartierplanung "Im Egg" beschlossen. Neu soll in dieser Ueberbauung ein Doppelkindergarten errichtet werden.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 10. Dezember 1971 bis 10. Januar 1972 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 1971, im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch sowie durch eingeschriebenen Brief vom 6. Dezember 1971 an die auswärtigen betroffenen Grundeigentümer (Postquittung) hinreichend bekannt gemacht worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. März 1972 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Änderung des Quartierplanes "Im Egg" folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

2. Materiell-rechtliche ist gegen die Mutation nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 1. Dezember 1971 betreffend die Aenderung der Quartierplanung "Im Egg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/QP/1/1 versehenen Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Einwohnergemeinde Aesch, per Adresse:
Gemeinderat Aesch (4)

Flanschenfabrik Angenstein G.m.b.H., Hauptstrasse 190, Aesch

Erbengemeinschaft Leo Saner, per Adresse:
Josef Saner-Godel, Jurastrasse 32, Aesch
(27, für sich und die Miterben)

Medium AG, Basel, per Adresse: A. Bieri,
Bodenackerstrasse 20, Bottmingen (2, für
sich und seine Klientin)

H. Freuler-Thüring, per Adresse: A. Bieri,
Bodenackerstrasse 20, Bottmingen (2, für sich
und seinen Klienten)

IMMO-HANSA AG, per Adresse: A. Bieri, Boden-
ackerstrasse 20, Bottmingen (2, für sich und
seine Klientin)

Gebr. G. + L. Spaini, Hoch- und Tiefbau,
Basel, per Adresse: E. Spaini-Vitali, Rosen-
mattstrasse 25, Pratteln (4)

F. Basler-Simon, Hegenheimerweg 31,
Allschwil

Frau E. Wederich-Gasser, Gartenstrasse 85,
Basel

Prof. Dr. F. Gasser-Nicolet, Gundeldinger-
strasse 137, Basel

Georges Vogel, Hauptstrasse 113, Aesch

Frau Lisa Ankli-Schmidlin, Fehrenstrasse 14,
Breitenbach

Kanton Basel-Landschaft, per Adresse: Bo-
denamt, Liestal (3)

Grundbuchamt Arlesheim, Domplatz 13, Arles-
heim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1834

vom 1. Juni 1971

Quartierplanung "Im Egg" der Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 1. Oktober 1969 für das Gebiet "Im Egg" eine Quartierplanung - bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement - beschlossen und gleichzeitig die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 30. Oktober bis 1. Dezember 1969 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Oktober 1969, im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 43 vom 31. Oktober 1969 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Landeigentümer vom 28. Oktober 1969 (Postquittung). Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 12. Januar 1970 ersucht der Gemeinderat Aesch um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossenen Quartierplanvorschriften nichts einzuwenden. Auch die im Quartierplanreglement enthaltenen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch betreffend die Quartierplanung "Im Egg" - bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement und betreffend die Aufhebung der Zonenvorschriften innerhalb des Quartierplangebietes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 1/QP/1/0 (Quartierplan), 1/OR/1/0 (Quartierplanreglement) und 1/ZP/1/7 (Zonenplanänderung) versehenen Pläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Einwohnergemeinde Aesch, per Adresse:
Gemeinderat Aesch (4)

Flanschenfabrik Angenstein G.m.b.H.,
Hauptstrasse 190, Aesch

Erbengemeinschaft Leo Saner, per Adresse:
Josef Saner-Godel, Jurastrasse 32, Aesch (27,
für sich und die Miterben)

Medium AG, Basel, per Adresse: A. Bieri,
Bodenackerstrasse 20, Bottmingen (2, für sich
und seine Klientin)

H. Freuler-Thüring, per Adresse: A. Bieri,
Bodenackerstrasse 20, Bottmingen (2, für
sich und seinen Klienten)

IMMO-HANSA AG, per Adresse: A. Bieri, Boden-
ackerstrasse 20, Bottmingen (2, für sich und
seine Klientin)

Gebr. G. + L. Spaini, Hoch- und Tiefbau,
Basel, per Adresse: E. Spaini-Vitali, Rosen-
mattstrasse 25, Pratteln (4)

F. Basler-Simon, Hegenheimermattweg 31,
Allschwil

Frau E. Wederich-Gasser, Gartenstrasse 85,
Basel

Prof. Dr. F. Gasser-Nicolet, Gundeldinger-
strasse 137, Basel

Georges Vogel, Hauptstrasse 113, Aesch

Frau Lisa Ankli-Schmidlin, Fehrenstrasse 14,
Breitenbach

Kanton Basel-Landschaft, per Adresse: Bo-
denamt, Liestal (3)

Grundbuchamt Arlesheim, Domplatz 13, Arles-
heim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

L. M. M. M.